

**Satzung der Arbeiterwohlfahrt
Kreisverband Göppingen e.V.**

Beschlossen am 19. November 2022

**Eingetragen im Vereinsregister
unter der Nummer 530861
beim Amtsgericht Ulm**



§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen Arbeiterwohlfahrt (AWO) Kreisverband Göppingen e.V.
2. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
3. Das Verbandsgebiet entspricht dem Landkreis Göppingen.
4. Der Sitz des Vereins ist Göppingen.
5. Der Verein ist Mitglied der AWO-Bezirksverband Württemberg e.V.

§ 2 Zweck

Zweck des Kreisverbandes ist die Erfüllung der im Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt genannten Aufgaben in seinem Bereich:

1. Vorbeugende, helfende und heilende Tätigkeit auf allen Gebieten der sozialen Arbeit, der Jugendhilfe und des Gesundheitswesens;
2. Anregung und Hilfe zur Selbsthilfe;
3. Förderung des ehrenamtlichen Engagements und Unterstützung der Ortsvereine;
4. Mitwirkung an den Aufgaben der öffentlichen Sozial-, Alten-, Jugend- und Gesundheitshilfe; Mitarbeit in den\ entsprechenden Ausschüssen;
5. Stellungnahme zu Fragen der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege, Mitwirkung an Vorarbeiten zur sozialen Gesetzgebung, enge Zusammenarbeit mit den Selbstverwaltungskörperschaften und der Kommunalverwaltung des Landkreises;
6. Zusammenarbeit mit anderen Organisationen der freien Wohlfahrtspflege, Fachverbänden und Selbsthilfeorganisationen;
7. Beteiligung an Aktionen der Solidarität, insbesondere im Rahmen des Arbeiterhilfswerkes;
8. Pflege von Verbindungen zu befreundeten Organisationen;
9. Öffentlichkeitsarbeit.

§ 3 Sicherung der Steuerbegünstigung

1. Der Kreisverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch
 - a) Einrichtungen und Maßnahmen im ambulanten, teilstationären und stationären Bereich
 - b) Modellmaßnahmen und Modelleinrichtungen
 - c) Kurse, Seminare, Fortbildungsstätten, Förderung der Teilnahme
 - d) Beratung und Mitwirkung in Fachausschüssen
 - e) Teilnahme an Konferenzen, Tagungen usw.
3. Mittel des Kreisverbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten -abgesehen von etwaigen für die Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben bestimmten Zuschüssen -keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Das gleiche gilt bei ihrem Ausscheiden und bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das nach Erledigung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des Vereins an den zuständigen Bezirksverband der Arbeiterwohlfahrt, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Kreisverbandes sind die Ortsvereine der Arbeiterwohlfahrt im Landkreis Göppingen.
2. Eine persönliche Mitgliedschaft von natürlichen Personen ist zulässig. Sie können sich in Aktivgruppen zusammenschließen. Näheres regelt eine Geschäftsordnung.
3. Über den Beitritt weiterer Ortsvereine oder die Bildung von Aktivgruppen entscheidet der Kreisvorstand auf schriftlichen Antrag.

4. Der Austritt eines natürlichen Mitglieds aus dem Kreisverband ist nur zum Jahresende möglich. Die Austrittserklärung muss schriftlich abgefasst und spätestens bis zum 30. September dem Kreisverband zugehen. Für den Austritt eines Ortsvereins gilt eine Frist von zwölf Monaten zum Ende eines Kalenderjahres.
5. Der Austritt aus dem Kreisverband muss schriftlich gegenüber dem Kreisvorstand erklärt werden.
6. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es einen groben Verstoß gegen die Grundsätze und Richtlinien der Arbeiterwohlfahrt begangen oder durch sein Verhalten das Ansehen der Arbeiterwohlfahrt schädigt bzw. geschädigt hat.
7. Bei Austritt oder Ausschluss verlieren als Mitglied geführte Ortsvereine das Recht, den Namen "Arbeiterwohlfahrt" zu führen. Ein etwa neu gewählter Name muss sich von dem bisherigen Namen deutlich unterscheiden. Er darf nicht in einem bloßen Zusatz zu dem bisherigen Namen bestehen. Entsprechendes gilt für Kurzbezeichnungen.
8. Der Ausschluss und die Suspendierung sind unter entsprechender Anwendung des Ordnungsverfahrens der Arbeiterwohlfahrt durchzuführen.
9. Das Ordnungsrecht wird auf die nach dem Ordnungsverfahren der Arbeiterwohlfahrt zuständigen Organe übertragen.
10. Als korporative Mitglieder können sich dem Kreisverband Vereinigungen mit sozialen Aufgaben anschließen, deren Tätigkeit sich auf das Gebiet des Kreises erstreckt. Sie üben ihre Mitgliedschaft durch ein beauftragtes Mitglied ihrer Vereinigung aus und haben das Recht zur Teilnahme an den Kreiskonferenzen.
11. Die Mitgliedschaft der korporativen Vereinigungen kann von beiden Seiten unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten gekündigt werden.
12. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge der korporativen Vereinigungen wird vom Kreisvorstand festgelegt.
13. Die Mitgliedschaft des korporativen Mitglieds bei einem anderen Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege ist ausgeschlossen.

§ 5 Mitgliedschaft von natürlichen Mitgliedern

1. Mitglied kann sein, wer das Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt anerkennt und sich an der Erfüllung ihrer Aufgaben beteiligen will. Mitgliedschaft, ehrenamtliche Mitwirkung und hauptamtliche Beschäftigung in und bei der Arbeiterwohlfahrt sind unvereinbar mit der Mitgliedschaft und/oder Mitarbeit in rechts-extremen Parteien und Organisationen, die sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung und somit gegen Grundwerte der Arbeiterwohlfahrt

stellen. Unvereinbar mit der Mitgliedschaft in der Arbeiterwohlfahrt ist somit auch das öffentliche Äußern von Sympathiebekundungen für rechtsextreme Strukturen sowie Parteien.

2. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch den gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrages muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen. Gegen die Ablehnung ist Einspruch beim Vorstand der übergeordneten Verbandsgliederung zulässig. Dieser entscheidet abschließend über den Aufnahmeantrag nach Anhörung des Kreisvorstands.
3. Mitglieder der Arbeiterwohlfahrt bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres sind auch Mitglieder des Jugendwerkes der Arbeiterwohlfahrt, sofern sie der Jugendwerksmitgliedschaft nicht widersprechen. Ist eine Widerspruchsmöglichkeit nicht gegeben, so kommt eine solche Jugendwerksmitgliedschaft nicht zustande.
4. Wer nicht das 7. Lebensjahr vollendet hat (Geschäftsunfähige Minderjährige), kann, vertreten durch den*die gesetzliche*n Vertreter*in, Familienmitglied sein. Minderjährige, die das 7. Lebensjahr vollendet haben (beschränkt geschäftsfähiger Minder-jähriger), können nach Zustimmung des*der gesetzlichen Vertreters*in alleine oder in einer Familienmitgliedschaft Mitglied sein.
5. Mit der Vollendung des 18. Lebensjahres (Volljährigkeit) kann das Mitglied seine Einzelmitgliedschaft zur AWO erklären. Ansonsten endet die Mitgliedschaft mit dem Ablauf des Kalenderjahres.
6. Die Mitglieder sind zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen gemäß den Beschlüssen der Bundeskonferenz verpflichtet, soweit sie nicht nach der Beitragsordnung oder aufgrund einer Mitgliedschaft im AWO-Jugendwerk freigestellt sind. Die Familienmitgliedschaft begründet nur einen Mitgliedsbeitrag für die gemeldeten Mitglieder der Familienmitgliedschaft.
7. Im Falle eines Beitragsrückstandes von mehr als insgesamt einem Jahresbeitrag kann der Vorstand nach schriftlicher Mahnung das Mitglied ausschließen.

§ 6 Beitragspflicht

Die Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen gemäß der Organisationsordnung für Kreisverbände verpflichtet.

§ 7 Kreisjugendwerk

1. Für das im Kreisverband der Arbeiterwohlfahrt bestehende Kreisjugendwerk gilt dessen Satzung.
2. Für die Förderung des Jugendwerks werden Regelungen nach Maßgabe der finanziellen Möglichkeiten festgelegt.
3. Der Vorstand des Kreisverbandes ist zur Aufsicht und Prüfung gegenüber dem Kreisjugendwerk berechtigt.
4. Das Kreisjugendwerk hat dem Kreisvorstand über seine Tätigkeit mindestens einmal jährlich zu berichten.

§ 8 Korporative Mitglieder

1. Vereinigungen mit sozialen Aufgaben, deren Tätigkeit sich auf den Kreisverband beschränkt, können korporatives Mitglied der Arbeiterwohlfahrt werden.
2. Über die Aufnahme als korporatives Mitglied entscheidet der Kreisvorstand im Einvernehmen mit dem zuständigen Bezirksvorstand.
3. Korporative Mitglieder üben beratend ihr Mitgliedsrecht durch ein beauftragtes Mitglied ihrer Vereinigung aus.
4. Die Mitgliedschaft kann von beiden Seiten unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden.
5. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird gesondert vereinbart.
6. Die Mitgliedschaft des korporativen Mitgliedes bei einem anderen Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege ist ausgeschlossen.

§ 9 Organe des Kreisverbandes

Organe des Kreisverbandes sind:

- die Kreiskonferenz
- der Kreisausschuss
- der Kreisvorstand
- Mitgliederversammlung der natürlichen Personen

§ 10 Kreiskonferenz

1. Die Kreiskonferenz wird gebildet aus:
 - 1.1. den Mitgliedern des Kreisvorstandes
 - 1.2. den von den Ortsvereinen gewählten Delegierten
 - 1.3. Den von der Mitgliederversammlung der /natürlichen Personen (§12) gewählten Delegierten.
 - 1.4. bis zu zwei stimmberechtigten Delegierten des Kreisjugendwerkes
 - 1.5. den Beauftragten der korporativen Mitglieder. Diese nehmen beratend teil.
 - 1.6. Die Anzahl der auf die Ortsvereine/natürlichen Personen entfallenden Delegierten wird nach Zahl der Mitglieder (abgerechnete Beiträge und Familienmitgliedschaften) vom Kreisausschuss festgesetzt, wobei Frauen und Männer mit jeweils mindestens 40% vertreten sein sollen.
 - 1.7. Delegierte müssen Mitglied der Arbeiterwohlfahrt sein. Personen, die im Konflikt mit den Complianceregeln und den Governancekodex des AWO-Bundesverbandes stehen, können keine Delegierte der Kreiskonferenz sein.
2. Zur ordentlichen Kreiskonferenz ist vom Kreisvorstand im Abstand von vier Jahren und innerhalb von neun Monaten vor der ordentlichen Bezirkskonferenz in Textform einzuladen. besonderen Fällen kann eine außerordentliche Kreiskonferenz einberufen werden. Sie ist einzuberufen, wenn es 1/3 der Ortsvereine und 1/3 der natürlichen Personen die Mitglied im Kreisverband sind oder der Kreisvorstand verlangen.
3. Die Kreiskonferenz ist unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes mit einer Frist von 14 Tagen einzuladen.
4. Die Kreiskonferenz nimmt die Jahresberichte und den Prüfungsbericht für den Berichtszeitraum entgegen und beschließt über die Entlastung des Kreisvorstands. Sie wählt den Kreisvorstand, mindestens zwei Prüfer und die Delegierten zur Bezirkskonferenz. Der jeweilige Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
5. Die Kreiskonferenz beschließt eine Geschäfts- und Wahlordnung. Die Wahlen finden auf Grundlage der Wahlordnung statt.
6. Ein hauptamtliches Anstellungs- oder Beschäftigungsverhältnis beim Kreisverband und zum Kreisverband gehörenden Gliederungen ist mit Vorstandsfunktionen des Kreisverbandes unvereinbar und führt zum Verlust der Wählbarkeit bzw.

der Funktion. Die Regelung des §11 Abs. 2 bleibt unberührt.

7. Beschlüsse der Kreiskonferenz werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
8. Kreiskonferenzen, die über Satzungsänderungen beschließen sollen, sind nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten erschienen sind. Ist eine Kreiskonferenz nicht beschlussfähig, ist sie mit einer Frist von 14 Tagen mit gleicher Tagesordnung erneut einzuberufen. Sie entscheidet mit 2/3 Mehrheit der Erschienenen.
9. Die Beschlüsse der Kreiskonferenz sind schriftlich niederzulegen. Sie sind von dem/der Vorsitzenden und dem/der Protokollführer(in) zu unterzeichnen.
10. Jede Satzungsänderung oder Satzungsneufassung bedarf zu ihrer Eintragung der nachträglichen schriftlichen Zustimmung (Genehmigung) des übergeordneten Bezirksverbandes.

§ 11 Kreisvorstand

1. Der Kreisvorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem/der Vorsitzenden
- b) bis zu 2 stellvertretenden Vorsitzenden
- c) bis zu 8 Beisitzer*innen
- d) dem/der Geschäftsführer*innen

Der Vorstand (a-c) wird von der Kreiskonferenz für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt. Bezüglich dem/der Geschäftsführer*innen gilt Abs.2.

Scheidet zwischen zwei Kreiskonferenzen ein Vorstandsmitglied (a-c) aus, so bedarf es keiner Ergänzung des Vorstandes, wenn nicht die Handlungsfähigkeit gefährdet ist.

2. Der von der Kreiskonferenz gewählte Kreisvorstand bestellt mindestens eine/n Geschäftsführer/in. Die Bestellung ist jederzeit widerruflich. Der Kreisvorstand regelt durch eine generelle Geschäftsordnung die Einzelheiten der Geschäftsführung im Innenverhältnis und kann jederzeit Weisungen im Einzelfall erteilen.
3. Der Kreisvorstand trägt die Gesamtverantwortung für die Aufgabenwahrnehmung. Der/die Geschäftsführer/-in leitet und verantwortet die wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe (§14 AO). Zur Vornahme insbesondere folgender Handlungen bedarf es der vorherigen Zustimmung des Kreisvorstandes:

- Einstellung, Beförderung und Entlassung von leitenden Angestellten. Eingehen von Ruhegehaltsverpflichtungen über die tariflichen Bestimmungen hinaus;
- Sitzverlegung und Veräußerung des Unternehmens oder Teile desselben;
- Errichtung und Aufgabe von Zweigstellen und Niederlassungen;
- Gründung, Erwerb und Veräußerung anderer Unternehmen oder Beteiligungen an solchen;
- Erwerb, Veräußerung, Belastung von Grundstücken sowie die damit zusammenhängenden Verpflichtungen;
- Massenentlassungen bzw. -einstellungen, d. h. Veränderungen der Mitarbeiterzahl von mehr als 10 % pro Monat;
- Übernahme von Bürgschaften, Abgabe von Patronatserklärungen, Eingehen von Wechselverbindlichkeiten, Inanspruchnahme von Krediten;
- Gewährung von Sicherheiten jeder Art und Bewilligung von Krediten außerhalb des üblichen Geschäftsverkehrs sowie die Übernahme fremder Verbindlichkeiten;
- Abschluss, Aufhebung oder Änderung von Verträgen mit Verwandten oder Verschwägerten eines Vorstandsmitgliedes;
- Beteiligung an anderen Unternehmen, der Abschluss von Interessengemeinschaftsverträgen, die Übernahme neuer und die Aufgabe vorhandener Tätigkeitsgebiete im Rahmen der Satzungsbestimmungen;
- die Vergabe von Prüfungsaufträgen des Kreisverbandes. Diese Geschäfte sind dem Alleinvertretungsrecht des/der Geschäftsführer/-innen entzogen.

In diesen Angelegenheiten wird der Verein von dem/der Geschäftsführer/-in gemeinsam mit dem/der Vorsitzenden vertreten.

4. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der/die Vorsitzende, die beiden stellvertretenden Vorsitzenden und dem/der gem. Absatz 2. bestellten Geschäftsführer*in, sie bilden den geschäftsführenden Kreisvorstand. Jede/r ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt. Im Innenverhältnis gilt, dass bei Abwesenheit der/des Vorsitzende/n die stellvertretenden Vorsitzenden den Verein vertreten. Der Vorstand trägt die Verantwortung für die Wahrnehmung der Aufgaben des Kreisverbandes und seiner Gesellschaften. Er kann die Mitglieder nur in Höhe des Vereinsvermögens verpflichten.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlussunfähigkeit ist auf Antrag festzustellen. Der Kreisvorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
6. Die Tätigkeit im Kreisvorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich. Eine angemessene Vergütung kann bezahlt werden. Über die Höhe entscheidet der Kreisausschuss. Sie darf die im Statut festgelegte Grenze nicht überschreiten.
7. Der Kreisvorstand beschließt jährlich den Haushaltsplan und stellt das jährliche Rechnungsergebnis fest. Er beschließt die Leitlinien der Verbandspolitik des Kreisverbandes und seiner Gesellschaften Er nimmt den Jahres- und Finanzbericht des Kreisjugendwerkes entgegen.

8. Vor dem Eingehen von Verpflichtungen, die über den allgemeinen Rahmen der gewöhnlichen Vereinstätigkeit hinausgehen, hat der Vorstand die Zustimmung des Bezirksvorstands einzuholen.
9. Der Vorstand kann Fachausschüsse und einzelne Sachverständige mit Sonderaufgaben betrauen. Der Vorstand benennt einen Vertreter der an den Sitzungen des Kreisjugendwerks beratend teilnimmt.
10. An den Vorstandssitzungen des Kreisverbandes nimmt ein vom Kreisjugendwerksvorstand benanntes volljähriges Mitglied stimmberechtigt teil.
11. Das Kreisjugendwerk hat dem Kreisvorstand über seine Tätigkeit mindestens einmal jährlich zu berichten.
12. Ein Vorstandsmitglied kann nicht an der Beratung und Beschlussfassung teilnehmen, wenn der Beschluss ihn selbst, seinen/r Ehegatten/in, seinen/r Lebenspartner/in, einem/r Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad oder einer von ihm/ihr kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Dies gilt nicht für Wahlen.
13. Wer annehmen muss, von der Mitwirkung ausgeschlossen zu sein, hat den Ausschließungsgrund unaufgefordert der/m Vorsitzenden des Organs anzuzeigen. Für die Entscheidung in Fällen, in denen der Ausschluss streitig bleibt, ist das jeweilige Organ unter Ausschluss des/der Betroffenen zuständig.
14. Eine Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB ist ausgeschlossen. Dieser Ausschluss gilt für alle Fälle der Vertretung des Kreisverbandes und für alle für den Kreisverband handelnden Personen, unabhängig von deren Funktion im Kreisverband, unabhängig davon, woraus sich das Recht zur Vertretung ergibt und unabhängig davon, wie weit die Vollmacht reicht.

§ 12 Mitgliederversammlung der natürlichen Personen

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus den Mitgliedern, die natürliche Personen sind.
2. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
 - sie beschließt über die Grundsätze und die Grundsatzpositionen der Mitglieder die natürliche Personen sind
 - sie wählt die Delegierten zur Kreiskonferenz. Bei der Wahl der Delegierten sollen Frauen und Männer mit jeweils mindestens 40 % vertreten sein. Durch das Wahlverfahren muss sichergestellt werden, dass die Quote erreicht wird, sofern sich genügend Kandidat*innen zur Wahl gestellt haben.
 - sie wählt eine Vertretung für den Kreisausschuss

- die Mitgliederversammlung kann eine Geschäfts- und Wahlordnung beschließen.
3. Die Mitgliederversammlung ist vom Kreisvorstand im Abstand von vier Jahren innerhalb von neun Monaten vor der Kreiskonferenz mit einer Frist von mindestens drei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.

§ 13 Kreisausschuss

1. Der Kreisausschuss setzt sich aus dem Kreisvorstand, den Vorsitzenden bzw. den Vertreter*innen der zum Kreisverband gehörenden Ortsvereine, den/der Vertreter*in der natürlichen Personen des Kreisverbandes, den Vertreter*innen der kooperativen Mitglieder*innen, sowie einer Vertretung des Kreisjugendwerks zusammen.
2. Er hat die Arbeit des Vorstands zu unterstützen und wird von diesem nach Bedarf einberufen. Er ist auf Verlangen von einem Drittel der Ortsvereine und 1/3 der Mitglieder die natürlichen Personen im Kreisverband sind einzuberufen.
3. Er legt den Delegiertenschlüssel für die Kreiskonferenz fest und wählt die Delegierten zur Bezirkskonferenz.

§ 14 Mandat und Mitgliedschaft

1. Mandatsträger*innen müssen Mitglied der Arbeiterwohlfahrt sein, ausgenommen dem/der Geschäftsführer*in.
2. Wahlämter und Organmitgliedschaften sowie von Organen übertragene Mandate und Beauftragungen enden mit dem Ausschluss oder der Suspendierung einzelner oder aller Mitgliedschaftsrechte.

§ 15 Revision

1. Es sind mindestens zwei Revisor*innen zu wählen.
2. Die Revisionstätigkeit darf nicht ausgeübt werden, wenn auf der untergeordneten Gliederungsebene oder auf derselben Ebene gleichzeitig Vorstandsfunktionen ausgeübt werden oder ein hauptamtliches Beschäftigungsverhältnis besteht.

§ 16 Rechnungswesen

1. Der Kreisverband ist zu jährlichen Budgets (Wirtschafts- und Budgetpläne) verpflichtet.

2. Das Rechnungswesen hat den Grundsätzen kaufmännischer Buchführung zu entsprechen. Im Übrigen sind die Bestimmungen der Finanz- und Revisionsordnung im Rahmen des Verbandsstatuts der Arbeiterwohlfahrt in der jeweils gültigen Fassung und die vom Bundesausschuss beschlossenen Ausführungsbestimmungen anzuwenden.

§ 17 Verbandliche Regelungen

1. Das auf der Bundeskonferenz jeweils beschlossene Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt ist Bestandteil dieser Satzung. Alle Beschlüsse der Bundeskonferenz und des Bundesausschusses der Arbeiterwohlfahrt zu bundespolitischen Aufgaben und zur Wahrung der Einheitlichkeit des Verbandes sind für den Kreisverband verbindlich.
2. Ordnungsmaßnahmen können nach den Bestimmungen des Verbandsstatuts der Arbeiterwohlfahrt erlassen werden.
3. Die im Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt verankerten Regelungen zur Vereinsschiedsgerichtsbarkeit finden Anwendung.
4. Darüber hinaus sind die Beschlüsse der Bundeskonferenz und des Bundesausschusses zu bundespolitischen Aufgaben und zur Wahrung der Einheitlichkeit des Gesamtverbandes und insbesondere des AWO-Governance-Kodex verbindlich.

§ 18 Aufsichtsrecht und Aufsichtspflicht

Der Kreisverband ist zur Aufsicht und Prüfung gegenüber seinen Gliederungen berechtigt. Er erkennt das Recht der Aufsicht und Prüfung durch die übergeordneten Verbandsgliederungen an und die Gesellschaften, auf die er beherrschenden Einfluss nehmen kann, nach dem AWO-Verbandsstatut.

§ 19 Auflösung

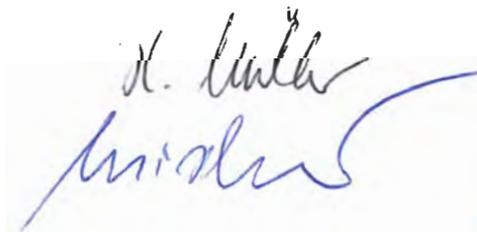
1. Bei Ausschluss oder Austritt aus dem Bezirksverband ist der Kreisverband aufgelöst.
2. Er verliert das Recht, den Namen Arbeiterwohlfahrt zu führen. Ein etwa neu gewählter Name muss sich von dem bisherigen Namen deutlich unterscheiden. Er darf nicht in einem bloßen Zusatz zu dem bisherigen Namen bestehen. Entsprechendes gilt für Kurzbezeichnungen.
3. Die Auflösung kann nur auf einer Kreiskonferenz beschlossen werden, bei der mindestens 2/3 aller stimmberechtigten Delegierten anwesend sind und die zu diesem Zweck einberufen wurde.

4. Die Auflösung kann nur mit Zustimmung von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten erfolgen. Die Abstimmung erfolgt geheim.

**Beschlossen auf der außerordentlichen Kreiskonferenz am
19. November 2022.**



Hans-Ulrich Weidmann



Hans-Peter Wischnath
Hannelore Müller



Alexandra Kölsch

Vorsitzender

stv. Vorsitzende

Protokollant/in
